



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Annette Karl SPD**  
vom 12.09.2019

### **Förderung von kommunalen Sportstätten bei Nutzung durch Schulen**

Bei kommunalen Baumaßnahmen von Sportstätten, die auch im Rahmen des schulischen Sportunterrichts genutzt werden, erhalten die Kommunen eine Förderung durch den Freistaat Bayern. Die Höhe der Förderung ist u. a. vom Anteil der Nutzungszeit und des notwendigen Bedarfs im Rahmen der schulischen Nutzung abhängig.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welcher Bau von Sportstätten wird im Rahmen der Nutzung durch den Schulsport gefördert?
2. Gibt es unterschiedlich hohe Fördersätze?
3. Welche Kriterien sind für die Förderung ausschlaggebend (Schülerzahl, Klassenzahl)?
4. Gab es bei den Förderrichtlinien in den letzten zwölf Monaten eine Änderung diesbezüglich, dass eine Mindestschülerzahl oder Mindeststundenzahl bei der Nutzung nachgewiesen werden muss?

## **Antwort**

**des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat**  
vom 21.10.2019

1. **Welcher Bau von Sportstätten wird im Rahmen der Nutzung durch den Schulsport gefördert?**
3. **Welche Kriterien sind für die Förderung ausschlaggebend (Schülerzahl, Klassenzahl)?**
4. **Gab es bei den Förderrichtlinien in den letzten zwölf Monaten eine Änderung diesbezüglich, dass eine Mindestschülerzahl oder Mindeststundenzahl bei der Nutzung nachgewiesen werden muss?**

Nach Art. 10 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) in Verbindung mit der Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie – FAZR) können u. a. Baumaßnahmen an schulischen Sportanlagen und schulisch genutzten Anteilen von Mehrzweckhallen sowie kommunalen Breitensportanlagen gefördert werden.

Grundlage einer staatlichen Förderung ist die Feststellung der schulaufsichtlichen Genehmigung zum notwendigen Raumbedarf. Für den Schulbau einschließlich der zu-

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

gehörigen Sportstätten, auch für schulische Außensportanlagen, ist die Schulbauverordnung (SchulbauV) vom 30.12.1994 einschlägig. Die SchulbauV enthält im Kern die schulspezifischen Grundforderungen eines angemessenen Maßstabs für die Gestaltung von Schulanlagen, der einwandfreien Benutzbarkeit und Gewährleistung von Gesundheit und Sicherheit. Gemäß § 1 Satz 1 SchulbauV sind Maßstab für die Gestaltung und Ausstattung von Schulanlagen die Anforderungen an die Schule als eine Stätte des Unterrichts und der Erziehung. Die in Anlage 8 SchulbauV für den Sportunterricht nach Maßgabe der auf Dauer zu versorgenden Sportklassenzahlen sowie der jeweils geltenden Stundentafeln und Lehrpläne als zweckmäßig erachteten Sport- und Freisportflächen sind gemäß § 3 SchulbauV beispielhaft: 1. Hallensportflächen und Betriebsräume (ab acht Sportklassen), 2. Freisportflächen und Betriebsräume (ab acht Sportklassen, soweit nicht die Mitbenutzung bestehender Sportanlagen zumutbar ist), 3. Hallenbadwasserflächen und Betriebsräume (ab 60 Sportklassen). Gemäß Nr. 5 dieser Anlage errechnet sich die Zahl der Sportklassen bei Schulen mit Koedukation aus der um 25 v. H. erhöhten Schulklassenzahl (ausgenommen Grundschulen). Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter eine weitreichende Verantwortung übertragen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss im Benehmen mit dem Schulforum bzw. an Grundschulen mit dem Elternbeirat die schulischen Belange und Notwendigkeiten gegenüber dem Schulaufwandsträger geltend machen und im Planungsverfahren sowie im schulaufsichtlichen Genehmigungsverfahren die Interessen und sachlichen Notwendigkeiten der Schule einbringen. Auf diese Weise ist garantiert, dass besondere pädagogische Bedürfnisse in das Bauprogramm einfließen können.

Für die Durchführung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten ist eine schulaufsichtliche Genehmigung erforderlich, mit der festgestellt wird, dass das Bauprogramm dem schulischen Bedarf entspricht und unter Berücksichtigung des Bestands den notwendigen Raumbedarf abdeckt. Gemäß § 4 Abs. 4 SchulbauV sind für die Erteilung der schulaufsichtlichen Genehmigung die Regierungen zuständig.

Bei der Generalsanierung einer Schulsporthalle bzw. schulischer Außensportanlagen können der Förderung nach Art. 10 BayFAG auch Flächen zugrunde gelegt werden, die über den aktuellen schulischen Bedarf hinausgehen. Die Förderung erfolgt hierbei im Umfang der ursprünglich geförderten Neuerrichtung, sofern es sich bei den Fördermitteln um an die Kommune ausgereichte Landesmittel handelt und der Freistaat insoweit einen entsprechenden kommunalen Bedarf anerkannt hat. Die Regelung setzt grundsätzlich mindestens fünf Sportklassen voraus.

Errichtet bzw. generalsaniert eine Kommune bei einer Schule mit weniger als acht Sportklassen, für die nach der Schulbauverordnung der Bedarf für eine Sporthalle bzw. Außensporthalle nicht anerkannt ist, eine Sporthalle bzw. eine Außensportanlage, weil eine sonstige gedeckte Übungseinheit bzw. Freisportfläche nicht vorhanden ist, so kann eine Förderung nach Art. 10 BayFAG erfolgen. Der Förderung wird dabei höchstens der Kostenrichtwert für eine Kleinsporthalle bzw. bei Außensportanlagen der Kostenrichtwert für einen Allwetterplatz (20 m × 28 m) sowie für ein Rasenspielfeld (40 m × 60 m) zugrunde gelegt.

Zur Erleichterung der Generalsanierung bestehender Schulschwimmbäder, die über den aktuellen schulischen Bedarf hinausgehen, wurde im Jahr 2013 eine erweiterte Bestandsschutzregelung eingeführt. Danach kann bereits ab 40 Sportklassen schulischer Bedarf anerkannt werden, sofern bei Errichtung des Schwimmbades schulischer Bedarf bestand, der Neubau daher nach Art. 10 BayFAG oder aus anderen Landesmitteln gefördert worden ist und der Freistaat insoweit einen entsprechenden kommunalen Bedarf anerkannt hat. Die Förderung erfolgt hierbei im Umfang der ursprünglich geförderten Neuerrichtung.

Um eine flächendeckende Vorhaltung von schulisch bedarfsnotwendigen Hallenbädern zu erleichtern, wurden die Förderbedingungen mit Änderungsbekanntmachung vom 06.05.2019 mit Wirkung zum 02.01.2019 dahin gehend angepasst, dass Baumaßnahmen an Hallenbädern auch bei weniger als 40 Sportklassen gefördert werden können, sofern die geforderte Mindestanzahl an Sportklassen nicht durch interkommunale Zusammenarbeit erreicht werden kann und die Nutzung eines anderen Schulschwimmbads in zumutbarer Entfernung schulorganisatorisch nicht möglich ist; der Förderung wird dabei höchstens der Kostenrichtwert für eine Einzelübungsstätte zugrunde gelegt.

## **2. Gibt es unterschiedlich hohe Fördersätze?**

Bei der Bemessung der Zuweisung ist u. a. die finanzielle Lage der Kommune zu berücksichtigen. Der Förderrahmen beträgt für schulische Sportanlagen einheitlich 0 bis 80 Prozent. Finanzschwache Kommunen, die von der demografischen Entwicklung besonders negativ belastet sind, können in begründeten Einzelfällen eine Förderquote von bis zu 90 Prozent erhalten. Für Kommunen, deren finanzielle Lage dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Kommunen entspricht, wird ein Fördersatz-Orientierungswert von 50 Prozent zugrunde gelegt. Diese Kommunen können so die Hälfte der zuweisungsfähigen Ausgaben für Baumaßnahmen an ihren Schulsportstätten durch staatliche Förderung refinanzieren.